

Vorlage Nr.: V0918/21  
Datum: 27. Mai 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	31.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	16.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	21.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	22.06.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	01.07.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Bildung und Jugend**

### Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Einführung des verbundweiten Bildungstickets zum 1. August 2021.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) gemäß Anlage 1 unter Vorbehalt der Einführung des Bildungstickets als Bestandteil im Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO-Tarif).

3. Die Landeshauptstadt Dresden gleicht der Dresdner Verkehrsbetriebe AG die durch die Einführung des Bildungstickets ab 1. August 2021 entstehende Finanzierungslücke aus (ab 2022 jährlich voraussichtlich rund 12,4 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 5,2 Mio. Euro). Die Deckung erfolgt aus den vom Freistaat Sachsen ausgereichten Mitteln zur Finanzierung des Bildungstickets gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ab 2022 jährlich rund 7,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 3,0 Mio. Euro) sowie aus der bisherigen Kostenerstattung für die Schülerbeförderung, den Mitteln für das Bildungsticket und aus dem Haushaltsbudget des Geschäftsbereichs Bildung und Jugend bzw. des Schulverwaltungsamtes (ab 2022 jährlich voraussichtlich in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro, für 2021 anteilig rund 2,2 Mio. Euro).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0561/20 Haushaltssatzung 2021/2022

**aufzuhebende Beschlüsse:**

- V1597/12 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)
- V2613/13 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)
- V2123/17 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 27. März 2014 (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:** siehe Anlage 2**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden (LHD) über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten regelt die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schüler\*innen bzw. an deren Sorgerechtsinhaber\*innen sowie die Eigenanteilserhebung zur notwendigen Schülerbeförderung. Die bisherige Fassung tritt aufgrund der anstehenden Einführung eines Bildungstickets zum 1. August 2021 außer Kraft und wird durch diese neue Satzung abgelöst.

Im Januar 2021 haben das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Sachsen in einem Letter of Intent vereinbart, beginnend ab 1. August 2021 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten das Bildungsticket einzuführen.

Das Bildungsticket soll allen Schüler\*innen an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen sowie allen Schüler\*innen an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren (diese Schülerschaft nutzt das von den in Sachsen ansässigen Verkehrsverbänden angebotene AzubiTicket), zur Verfügung stehen.

Es soll grundsätzlich ganztägig, ganzjährig und verbundweit in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV gelten.

Das Bildungsticket soll sachsenweit zu einem einheitlichen Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat und im Jahresabonnement angeboten werden. Eine Dynamisierung des Ticketpreises ist in den Folgejahren nicht ausgeschlossen.

Die bisherige Satzung hat zwei Hauptbestandteile, für welche die Antragsteller\*innen Schülerbeförderung beantragen können – den Bestandteil Schülerbeförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Bestandteil Schülerbeförderung für Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder anderen Anspruchsberechtigungen für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs, des selbstorganisierten Taxis oder des eigenen Personenkraftwagens.

Durch die Einführung des Bildungstickets und dem damit verbundenen Wegfall der bisherigen Kostenerstattungen für den ÖPNV von Seiten der Landeshauptstadt Dresden musste der Bestandteil ÖPNV aus der nun neu zu beschließenden Satzung herausgelöst werden.

**Bisheriges Verfahren:**

Vor Schuljahresbeginn konnten Schüler\*innen einen Antrag auf anteilige Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten beim Schulverwaltungsamt Dresden stellen. Die Anspruchsberechtigung bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ergab sich dabei hauptsächlich aus der Wegebeziehung zwischen Wohn- und Schulanschrift (Klassenstufen 1 bis 4 mit einer Mindestentfernung von 2,0 km und alle folgenden Klassenstufen mit einer Min-

destentfernung von 3,5 km). Am Ende eines Schuljahres konnte dann mittels eines Auszahlungsantrages die mit dem Bewilligungsbescheid zugesagte anteilige Kostenerstattung (i. d. R. 50 Prozent der Kosten der ermäßigten Abo-Monatskarte) abgefordert werden.

#### Neues Verfahren:

Durch die Einführung des Bildungstickets und die damit verbundene Anspruchsberechtigung, welche allein auf den Besuch einer Schule abzielt (Schüler\*innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren), entfallen die Regelungen der bisherigen Satzung zu den Mindestentfernungen und die Beförderungsart ÖPNV im Wesentlichen. Eine finanzielle Unterstützung der Schüler\*innen bzw. Sorgerechtsinhaber\*innen erfolgt nun nicht mehr anhand eines Antragsverfahrens durch die LHD, sondern wird durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe/Verkehrsverbände in einem entsprechenden Tickettarif angeboten. Die Berechtigung für den Erwerb des Bildungstickets erfolgt dann ausschließlich über den von der besuchten Schule ausgestellten Schülerschein. Die finanziellen Auswirkungen dieser Angebote des ÖPNV müssen durch erhöhte Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) ausgeglichen werden.

Zur (teilweisen) Finanzierung des Bildungstickets beabsichtigt der Freistaat Sachsen das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) im Jahr 2021 um 20,83 Mio. Euro und ab 2022 um 50 Mio. Euro aufzustocken. Im ÖPNVFinAusG soll dazu ein neuer Absatz 1a zu § 1 (Mittel zur Unterstützung des Ausbildungsverkehrs) eingeführt werden. Diese Beträge sollen nach der Berechnungsmethode gemäß § 2 Absatz 3 ÖPNVFinAusG an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgeteilt werden. Auf die Landeshauptstadt Dresden entfällt im Jahr 2021 ein Betrag von rund 3,0 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 ein Betrag von voraussichtlich rund 7,2 Mio. Euro. Die Änderung des ÖPNVFinAusG soll mit dem Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes am 21. Mai 2021 durch den Sächsischen Landtag beschlossen werden.

Zur Ermittlung der Höhe der durch die Einführung des Bildungstickets entstehende Finanzierungslücke der Verkehrsunternehmen und der erforderlichen Ausgleichsbeträge der Aufgabenträger hat der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) eine Modellrechnung erstellt.

In der Modellrechnung wurden Annahmen einer Wanderbewegung der Kunden vom derzeitigen zum künftigen (mit Einführung des Bildungstickets) Tarifsortiment bewertet. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Finanzierungslücke gegenüber dem Status Quo und damit der resultierende zusätzlich erforderliche Ausgleichsbetrag der Aufgabenträger. Für die DVB AG ergibt sich eine Finanzierungslücke von jährlich rund 12,4 Mio. Euro (für das Jahr 2021 anteilig 5,2 Mio. Euro).

Abzüglich der Mittel vom Freistaat Sachsen bedarf es zur Deckung der Finanzierungslücke der DVB AG einer Mittelbereitstellung aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von jährlich rund 5,2 Mio. Euro (für das Jahr 2021 anteilig 2,2 Mio. Euro).

Bildungsticket ab 1. August 2021 Angaben in Mio. Euro	HH-Mittel	
	2021	Ab 2022
<b>Finanzierungslücke DVB AG</b>	<b>5,2</b>	<b>12,4</b>
<b>Deckung</b>	<b>5,2</b>	<b>12,4</b>
- aus Mitteln des Freistaates Sachsen (§ 1 Absatz 1 a ÖPNVFinAusG)	3,0	7,2
- aus städtischen Haushalt	2,2	5,2

Im Ergebnis einer Aktualisierung der Modellrechnung des ZVOE zum Bildungsticket kann sich der Ausgleichsbedarf der Landeshauptstadt Dresden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ändern.

Der Finanzierungsbedarf der DVB AG infolge der Einführung des Bildungstickets soll im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Landeshauptstadt Dresden ausgeglichen werden. Die steuerliche Behandlung des Ausgleichs ist noch in Klärung.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZVOE zur Einführung des (verbundweiten) Bildungstickets soll am 30. Juni 2021 erfolgen.

#### Schwerpunkte der Neufassung:

Durch die Einführung des Bildungstickets wurde die Beförderungsvariante ÖPNV und die dazugehörige Kostenerstattung aus der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung entfernt. Wie bereits erläutert, entfallen somit alle bisher geltenden Mindestentfernungen sowie die durch das Schulverwaltungsamt Dresden finanzierten Kostenerstattungen für die Schüler\*innen bei Nutzung des ÖPNV.

Im Zuge der Gleichbehandlung werden die Eigenanteile für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs (Beförderung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) an das Kosteniveau des Bildungstickets angepasst. Die Nutzung von Schulbussen ist zukünftig nur mit Vorlage des Bildungstickets möglich. Ein Eigenanteil wird nicht mehr erhoben.

Die Antragsfristen für den Schülerspezialverkehr werden präzisiert. Anträge auf Schülerspezialverkehr sind nun sechs Wochen vor Schuljahresbeginn zu stellen, um im Genehmigungsfall einen Beförderungsbeginn zum ersten Schultag zu garantieren. Bei einer Antragstellung innerhalb eines Schuljahres wird ein Beförderungsbeginn nach frühestens vier Wochen garantiert. Diese Regelung ist notwendig, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Bereitstellung der Beförderungskapazitäten bei den Fahrdienstunternehmen sicherzustellen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hinsichtlich verspäteter Antragstellung aus Gründen welche der Antragsteller / die Antragstellerin nicht zu verantworten hat, findet ebenfalls Berücksichtigung.

Der Einsatz von Schulbussen in den Bereichen von fehlender Schulwegsicherheit und bei baubedingter Auslagerung der Schulstandorte wird konkretisiert. In diesem Zuge wird auch die Regelung in die Satzung aufgenommen, die Familien, welche aufgrund der Bauauslagerung der Schule nun auf den ÖPNV angewiesen sind, nicht schlechter stellt, als die Familien, die ohnehin schon den ÖPNV für den Weg zur Schule nutzen mussten.

Die Beförderungskombination Schülerspezialverkehr und ÖPNV wurden dahingehend geändert, dass eine Eigenanteilsspflicht für den Schülerspezialverkehr unabhängig von der quantitativen Nutzung des ÖPNV gänzlich entfällt.

Durch die Einführung des Bildungstickets wird die Nutzung des ÖPNV in hohem Maße gefördert. Diese Tatsache und die Beschränkung der Anspruchsberechtigung für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges auf Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf und/oder bei fehlender Verkehrsanbindung an den ÖPNV sowie bei fehlender Schulwegsicherheit verfolgt die klimapolitischen Ziele im Hinblick auf emissionsärmere Beförderungen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1      Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom ...
- Anlage 2      Finanzielle Auswirkungen der Einführung des verbundweiten Bildungstickets

Dirk Hilbert